

CSSF-Rundschreiben 16/644

in Bezug auf die Bestimmungen, die auf Verwahrstellen von OGAW, die Teil I und OGA, die Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sowie auf alle diese Organismen, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Verwalter, anwendbar sind



Hierbei handelt es sich um eine nicht-offizielle Übersetzung von Arendt & Medernach, die ausschließlich zu Informationszwecken erstellt wurde. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem französischen und dem deutschen Text, gilt der französische Text, wie von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, CSSF, veröffentlicht.

Luxemburg, den 11. Oktober 2016

An alle Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW gemäss Teil I und bestimmte OGA gemäss Teil II¹ des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sind, sowie an alle diese Organismen, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise ihre Verwalter

CSSF-Rundschreiben 16/644

geändert durch CSSF-Rundschreiben 18/697

Betreff: Geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen und von OGA, die Teil II unterliegen, sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben folgt auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (die „OGAW V Richtlinie“) in Luxemburger Recht (das „Gesetz von 2016“), in Anpassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle (die „Delegierte Verordnung“). Diese Texte sehen eine Reihe von Anforderungen vor, teilweise neu, hinsichtlich der Pflichten der Verwahrstelle betreffend die Verwahrung der Vermögenswerte, der Aufsichtspflichten und der Pflichten zur Überwachung der Finanzströme (*Cashflows*) und haben das Haftungsregime der Verwahrstellen gegenüber den OGAW und der Anteilinhaber geändert.

Dieses Rundschreiben präzisiert die organisatorischen Pflichten, die für die Verwahrstellen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen (jeder ein „OGAW“), in Klärung gewisser Aspekte des Gesetzes von 2016 und/oder der Delegierten Verordnung im luxemburgischen Anwendungsbereich. Außerdem klärt dieses Rundschreiben gewisse Aspekte, die nicht explizit durch das Gesetz von 2016 oder die Delegierte Verordnung abgedeckt wurden. Dadurch hebt dieses Rundschreiben das CSSF-Rundschreiben 14/587 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/608) auf und ersetzt letzteres.

Dieses Rundschreiben richtet sich an nach Luxemburger Recht gegründete Kreditinstitute, die vom Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das „Gesetz von 1993“) erfasst sind und an

¹ Dies gilt für in Luxemburg niedergelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen („OGA gemäß Teil II“), die in ihren Ausgabedokumenten nicht ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass der Vertrieb von Anteilen des Fonds an in Luxemburg niedergelassene Kleinanleger unabhängig vom Status ihres Verwalters verboten ist.

Luxemburger Filialen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die als Depotbank („Verwahrstellen“ oder „Verwahrstelle“) von OGAW handeln oder beabsichtigen, eine Genehmigung hierfür zu beantragen. Es richtet sich ebenso an diese OGAW selbst, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft, im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle.

Im Nachgang zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Februar 2018 zur Änderung insbesondere des Gesetzes von 2010 richtet sich dieses Rundschreiben auch an Einheiten, die für OGA gemäß Teil II als Depotbank („Verwahrstellen“ oder „Verwahrstelle“) tätig sind oder beabsichtigen, eine entsprechende Zulassung zu beantragen, deren Ausgabedokumente nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Vertrieb von Anteilen des Fonds an in Luxemburg niedergelassene Kleinanleger unabhängig vom Status ihres Verwalters verboten ist.

Alle in diesem Rundschreiben erfolgenden Bezugnahmen auf einen OGAW sind gegebenenfalls und den Umständen entsprechend als Bezugnahme auf den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft zu verstehen oder gegebenenfalls als Bezugnahme auf einen OGA gemäss Teil II und/oder seinen Verwalter.

Da sich die Aufgaben und Verantwortungen der Verwahrstellen eines OGAW fortentwickeln oder Klärungsgegenstand von Leitlinien oder Fragen und Antworten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sein können, können die nachfolgend beschriebenen organisatorischen Bestimmungen vervollständigt oder geändert werden und sind gegebenenfalls in Verbindung mit den Leitlinien und Empfehlungen, die an die zuständigen Behörden und/oder Finanzmarktteilnehmer gerichtet werden, zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	4
Definitionen:	6
Teil I. Generelle Anmerkungen	10
Teil II. Bestellung eines Kreditinstituts als OGAW-Verwahrstelle: Zulässigkeitskriterien und Genehmigung)	10
Kapitel 1. Zulässigkeitskriterien, um als OGAW-Verwahrstelle zu handeln	10
Kapitel 2. Genehmigungsverfahren, um als OGAW-Verwahrstelle handeln zu können	10
<i>Unterkapitel 2.1. Voraussetzung der Berufserfahrung und des Leumunds des oder der Verantwortliche/n des Kreditinstituts für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“</i>	<i>11</i>
<i>Unterkapitel 2.2. Beschreibung der personellen und technischen Mittel</i>	<i>11</i>
<i>Unterkapitel 2.3. Besondere Rechtsvorschriften für Delegation und Unterbeauftragung</i>	<i>12</i>
Kapitel 3. Der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle (Kapitel 1 der Delegierten Verordnung)	13
Teil III. Präzisierungen betreffend Führung und Organisation	14
Kapitel 1. Interessenkonflikte	14
Kapitel 2. Interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen bezüglich der Funktion der OGAW-Verwahrstelle.	15
<i>Unterkapitel 2.1. Interne Verfahren</i>	<i>16</i>
<i>Unterkapitel 2.2. Schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen</i>	<i>17</i>
Kapitel 3. Organisatorische Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Vermögenswerte eines OGAW zu treffen sind	18
<i>Unterkapitel 3.1. Präzisierungen hinsichtlich der generellen Aspekte der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung</i>	<i>18</i>
<i>Unterkapitel 3.2. Verwahrung der Vermögenswerte</i>	<i>19</i>
<i>Unterkapitel 3.3. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf Vermögenswerte, deren Verwahrung durch einen Delegierten auf erster Ebene unter der Verwahrstelle gewährleistet wird</i>	<i>20</i>
<i>Unterkapitel 3.4. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle im Hinblick auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen</i>	<i>21</i>
<i>Unterkapitel 3.5. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf Vermögenswerte des OGAW, die nicht Gegenstand der Verwahrung sind</i>	<i>21</i>
<i>Unterkapitel 3.6. Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein betreffender OGAW investieren kann</i>	<i>22</i>
<i>Unterkapitel 3.7. Buchführung und adäquate Überwachung der Finanzströme</i>	<i>22</i>
Kapitel 4. Recht auf Zugang zu Informationen	23
Kapitel 5. Eskalationsverfahren zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (Artikel 3.3 und 14.4. der Delegierten Verordnung)	23
Kapitel 6. Spezifische organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle entsprechend der Anlagepolitik des OGAW oder der Techniken, die der OGAW einsetzt	24
<i>Unterkapitel 6.1. Spezifische organisatorische Vorkehrungen betreffend Garantien oder Sicherheiten, einschließlich für den Fall des Einsatzes eines Sicherheitenverwahrers</i>	<i>24</i>
<i>Unterkapitel 6.2. Organisatorische Vorkehrungen im Falle der Anlage eines OGAW in derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente)</i>	<i>26</i>
<i>Unterkapitel 6.3. Organisatorische Vorkehrungen bei Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W)</i>	<i>26</i>

Kapitel 7. Organisatorische Abgleichvorschriften	27
Kapitel 8. Pflicht zur Einführung eines Notfallplans	28
Teil IV. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle	28
Kapitel 1. Pflichten bei der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte	28
Kapitel 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten	28
Teil V. Informationspflichten des OGAW gegenüber der Verwahrstelle.....	29
Teil VI. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber dem OGAW	29
Teil VII. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber den Behörden	29
Teil VIII. Spezielle Vorschriften, für den Fall, dass der Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle während des Bestehens eines OGAWs gekündigt wird	30
Inkrafttreten und diverse Vorschriften.....	30
Anhang 1 Liste der Informationen betreffend die Funktionen der Verwahrstelle, die auf aktuellem Stand gehalten werden müssen und der CSSF regelmäßig zu einem festgesetzten Zeitpunkt, punktuell oder jährlich zu übermitteln sind (siehe die nachfolgenden Punkte)	31

Definitionen:

Zum Zwecke dieses Rundschreibens gelten diese Bedeutungen:

„andere Vermögenswerte“:	Andere Vermögenswerte als verwahrbare Finanzinstrumente, einschließlich der Barmittel im Sinne der Artikel 18 (4) b), 34 (3) b) und 39 des Gesetzes von 2010;
„Anteilinhaber“:	die Anteilinhaber eines OGAW in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter <i>fonds commun de placement</i>) sowie die Aktionäre eines OGAW in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);
„Barmittel“:	Barmittel und Bankguthaben eines OGAW;
„CSSF-Rundschreiben 12/546“:	CSSF-Rundschreiben 12/546 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633) über die Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft bestellt haben;
„CSSF-Rundschreiben 12/552“:	CSSF-Rundschreiben 12/552 (geändert durch die CSSF-Rundschreiben 13/563, 14/597 und 16/642) über die Hauptverwaltung, interne Organisationsstruktur (<i>gouvernance interne</i>) und Risikomanagement;
„CSSF-Rundschreiben 14/587“:	CSSF-Rundschreiben 14/587 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/608) über geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft;
„CSSF-Rundschreiben CSSF 14/592“:	CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen;
„Delegation“:	Übertragung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW durch die Verwahrstelle an einen Dritten im Sinne der Bestimmungen der Artikel 18 <i>bis</i> , 34 <i>bis</i> und 39 des Gesetzes von 2010 sowie der Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung;

„Delegierter“:	Von der Verwahrstelle bestellter Dritte, an den die Verwahrstelle die Aufgabe der Vermögensverwaltung, gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 <i>bis</i> , 34 <i>bis</i> und 39 des Gesetzes von 2010 sowie der Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung übertragen hat;
„Delegierte Verordnung“:	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle;
„Eskalationsverfahren“:	Als integraler Bestandteil des Vertrags zur Bestellung der Verwahrstelle einzurichtendes Verfahren, das die einzelnen, aufeinanderfolgenden Schritte präzisiert, die bei einer Intervention durch die Verwahrstelle oder den OGAW zu befolgen sind. Dieses Verfahren hat die durch die Verwahrstelle auf Ebene des OGAW zu kontaktierenden Personen eindeutig zu benennen, soweit die Verwahrstelle eine Intervention für notwendig erachtet. Gleiches gilt auf Ebene der Verwahrstelle anlässlich einer Intervention durch den OGAW;
„Gesetz von 1993“:	Geändertes Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor;
„Gesetz von 2004“:	Geändertes Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR);
„Gesetz von 2007“:	Geändertes Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds;
„Gesetz von 2010“:	Geändertes Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
„Gesetz von 2013“:	Geändertes Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
„Gesetz von 2016“:	Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der OGAW V Richtlinie und zur Änderung des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013;
„OGAW“:	Ein Organismus / die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Form einer SICAV ² errichtet wurden (selbstverwaltet oder Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft) oder für einen Investmentfonds in vertraglicher Form (FCP) ³ , die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen;

² *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

³ *fonds commun de placement (FCP)*

„OGAW V Richtlinie“:	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;
„Schutz der Vermögenswerte eines OGAW in Liquidation oder bei Fehlen einer Verwahrstelle“:	Pflicht des letzten als OGAW-Verwahrstelle handelnden Kreditinstituts, vor einer Löschung oder Streichung dieses OGAW von der in Artikel 130 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen offiziellen Liste, alle Wertpapier- und Geldkonten für die verschiedenen Vermögenswerte des OGAW, die zum Zeitpunkt der Löschung oder Streichung Gegenstand der Verwahrung bei diesem Institut sind, weiter in seinen Büchern zu führen, und dies bis zur Benennung eines Nachfolgers oder die Liquidation dieses OGAW abgeschlossen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Punkte 91 und 92 dieses Rundschreibens;
„Sicherheitenverwahrer“:	Durch den OGAW, die Gegenpartei des OGAW oder von beiden gemeinsam ernannte Partei, die ausschließlich mit der Verwahrung (unter Ausschluss der Verwaltung und Administration) von Garantien und Sicherheiten betraut ist, die der OGAW im Rahmen der Ausübung seiner Anlagepolitik stellen oder erhalten soll;
„Sicherheitenverwalter“:	Durch den OGAW, die Gegenpartei des OGAW oder von beiden gemeinsam ernannte Partei, die mit der Verwaltung und Administration von Garantien und Sicherheiten betraut ist, die der OGAW im Rahmen der Ausübung seiner Anlagepolitik stellen oder erhalten soll. Ein Sicherheitenverwalter kann in bestimmten Fällen auch als Sicherheitenverwahrer fungieren;
„Unterbeauftragung (<i>outsourcing</i>)“:	Vollständige oder teilweise Übertragung operationeller Aufgaben, Tätigkeiten oder (unterstützender) Dienstleistungen der Verwahrstelle auf einen externen Dienstleister, der Teil oder nicht Teil der Gruppe ist, der auch die Verwahrstelle angehört, die keine Delegation darstellt;
„Unterbeauftragung (<i>outsourcing</i>) einer wesentlichen Tätigkeit“:	Unterbeauftragung jeglicher Tätigkeit, die, wenn sie nicht regelkonform ausgeführt wird, die Fähigkeit der Verwahrstelle, die regulatorischen Anforderungen einzuhalten oder ihre Tätigkeiten auszuführen, vermindert, sowie jegliche Tätigkeit, die notwendig ist, um ein solides und umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten;
„Verantwortlicher für den Geschäftsbereich OGAW-“:	Die Person oder Personen, gleich ob Geschäftsleiter oder nicht, der als Verwahrstelle handelnden Einrichtung, die auf einer in der

„Verwahrstelle“:	Hierarchie höheren Verantwortungsebene für operationelle Aspekte der Tätigkeit als OGAW-Verwahrstelle der Einrichtung in Luxemburg verantwortlich ist/sind;
„Vermögenswerte“:	Verwahrbare Finanzinstrumente und andere Vermögenswerte, in die ein OGAW zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist und/oder die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Eigentum eines OGAW stehen;
„Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle“:	Der zwischen einem OGAW (oder seiner Verwaltungsgesellschaft für einen in vertraglicher Form gegründeten OGAW) sowie einer als OGAW-Verwahrstelle zugelassenen Einrichtung geschlossene schriftliche Vertrag, durch den diese Einrichtung die Aufgabe der Verwahrstelle im Sinne der Bestimmungen von Artikel 17, 33 oder 39 des Gesetzes von 2010 zugeteilt wird. Der Begriff Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle bezeichnet den Verwahrstellenvertrag als solchen sowie sämtliche Anhänge und Nachträge zum Vertrag, soweit die Bestimmungen dieser Anhänge oder Nachträge vertragliche Pflichten zwischen den Parteien begründen. Für die in Form einer Gesellschaft gegründeten OGAW, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt haben, kann der Vertrag ein dreiseitiger Vertrag zwischen dem OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sein;
„verwahrbare Finanzinstrumente“:	Finanzinstrumente, die im Sinne der Artikel 18 (4) a), 34 (3) a) und 39 des Gesetzes von 2010 in Verwahrung genommen werden können.

Teil I. Generelle Anmerkungen

1. Die organisatorischen Aspekte, die im Rahmen des Verwahrstellenregimes von OGAW V anwendbar sind, das durch das Gesetz von 2016 eingeführt wurde, sind, was die Pflichten der Verwahrstelle anbelangt, vor allem in der Delegierten Verordnung genauer bestimmt. Die Delegierte Verordnung präzisiert auf diese Weise insbesondere den Inhalt des schriftlichen Vertrags zwischen einem OGAW (und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft) und seiner Verwahrstelle, das Eskalationsverfahren der Verwahrstelle betreffend den OGAW, die von der Verwahrstelle auszuführenden Aufgaben hinsichtlich ihrer vom Gesetz von 2016 festgelegten Aufsichtspflichten sowie die Informationen, die der Verwahrstelle im Zusammenhang mit deren Pflichten zur Überwachung des *Cashflows* zu übermitteln sind. Die Delegierte Verordnung präzisiert zudem die neuen Pflichten der Verwahrstelle zur Verwahrung der Vermögenswerte hinsichtlich der verschiedenen Arten von Vermögenswerten, in die ein OGAW investieren darf, insbesondere im Hinblick auf Trenn- und Sorgfaltspflicht, die auf Ebene der Verwahrstelle und auf Ebene der Einheit, welcher Aufgaben der Vermögensverwaltung von der Verwahrstelle übertragen wurden oder werden sollen, gewährleistet sein muss. Sofern dieses Rundschreiben zusätzliche Präzisierungen zu Themen anbringt, die ebenfalls von der Delegierten Verordnung abgedeckt werden, wird auf den/die entsprechenden Artikel verwiesen.

Teil II. Bestellung eines Kreditinstituts als OGAW-Verwahrstelle: Zulässigkeitskriterien und Genehmigung)

Kapitel 1. Zulässigkeitskriterien, um als OGAW-Verwahrstelle zu handeln

2. Nach den für OGAW unter dem Gesetz von 2010 geltenden Bestimmungen ist der Zugang zur Funktion der OGAW-Verwahrstelle auf Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes von 1993, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg haben oder auf Luxemburger Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union⁴ haben, beschränkt.

3. Eine Bestellung als OGAW-Verwahrstelle kann von diesen Einrichtungen nur angenommen werden, soweit sie in Ergänzung ihrer Zulassung als Kreditinstitut über eine gesonderte Genehmigung verfügen, um als Verwahrstelle für in Luxemburg niedergelassene OGAW zu handeln; die Genehmigung wird von der CSSF nach den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels 2 erteilt.

Kapitel 2. Genehmigungsverfahren, um als OGAW-Verwahrstelle handeln zu können

4. Eine nach den geltenden Rechtsvorschriften (siehe oben Kapitel 1) als OGAW-Verwahrstelle geeignete Einrichtung muss einen Antrag auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 129 (2) des Gesetzes von 2010 stellen.

⁴ Wie im Gesetz von 2010 beschrieben, sind die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt, dies innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

5. Die Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundschreibens bereits als OGAW-Verwahrstelle zugelassen sind, müssen keine neue Genehmigung auf Grundlage der nachfolgenden Vorschriften beantragen, aber die nachfolgend beschriebenen Pflichten einhalten.

Unterkapitel 2.1. Voraussetzung der Berufserfahrung und des Leumunds des oder der Verantwortliche/n des Kreditinstituts für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“

6. Damit eine Einrichtung ihre Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle erhält, müssen sein oder seine für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ Verantwortliche/n, ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art von OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle zu handeln beabsichtigt, über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Identität des oder der Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ sowie jeder Wechsel dieser Person unverzüglich der CSSF mitzuteilen.

Hinsichtlich der erforderlichen Berufserfahrung müssen der oder die Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ über eine adäquate Berufserfahrung verfügen, die durch bereits ausgeübte entsprechende Tätigkeiten auf einem hohen Verantwortlichkeits- und Selbständigkeitsniveau im Geschäftsbereich OGAW-Verwahrstelle oder Verwahrstelle für andere OGA, die nicht OGAW sind, jedoch ähnliche Charakteristika in Bezug auf die Anlagepolitik wie OGAW aufweisen, erworben wurden, und für welche die/der Verantwortliche/n vorhat/vorhaben, als Verantwortliche/r für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ tätig zu werden.

Unterkapitel 2.2. Beschreibung der personellen und technischen Mittel

7. Die CSSF muss eine präzise und detaillierte Beschreibung der Organisation im Hinblick auf technische und personelle Mittel erhalten, die das Kreditinstitut aufweist, um die Gesamtheit seiner mit der Funktion als OGAW-Verwahrstelle verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Beschreibung muss der Art von OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle zu handeln beabsichtigt, Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die von dem betroffenen OGAW zu verfolgenden Anlagepolitik.

8. Die Informationen, die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle an die CSSF zu übermitteln sind, sind in Anhang 1 dieses Rundschreibens erklärt. Diese Liste der von der CSSF zu erhaltenden Informationen ist nicht abschließend. Sie kann durch jedweden anderen Bestandteil ergänzt werden, der im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls des bei der CSSF gestellten Antrags als nützlich angesehen wird.

9. Die zu übermittelnden Informationen müssen es der CSSF ermöglichen, zu beurteilen, ob in Luxemburg ausreichend Substanz angesichts der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorhanden ist. Die Analyse der Informationen liegt vor allem auf dem operationellen Geschäftsmodell der Einrichtung (oder dem angestrebten Modell, welches umgesetzt werden soll) zwecks Analyse der inhärenten operationellen Risiken des Modells. Ein besonderes Augenmerk liegt gegebenenfalls auf den Aspekten der Delegation der Aufgaben der Vermögensverwaltung, auf den Aspekten der Unterbeauftragung und der Kontrollverfahren, die von der Einrichtung in diesen Bereichen gewährleistet werden müssen, sofern zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle eine solche Delegation oder Unterbeauftragung vorgesehen ist. Was die anwendbaren Rechtsvorschriften für die Delegation und Unterbeauftragung betrifft, wird auf die Punkte 11 bis 16 des Unterkapitels 2.3 hingewiesen.

10 Jede Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle bleibt solange gültig wie sich die Bestandteile, auf deren Grundlage sie erteilt wurde nicht ändern. Jedes als OGAW-Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist gehalten, für jede maßgebliche Änderung von Bestandteilen, die die Grundlage ihrer Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle bilden (eingeschlossen aller eventuellen Änderungen hinsichtlich der Aspekte der Delegation und Unterbeauftragung wesentlicher Tätigkeiten) oder im Falle bedeutsamer Änderungen seines operationellen Modells, eine Genehmigung bei der CSSF zu beantragen. Die in Anhang 1 dieses Rundschreibens aufgelisteten Bestandteile müssen fortlaufend aktualisiert und der CSSF in den dort angegebenen Abständen übermittelt werden.

Unterkapitel 2.3. Besondere Rechtsvorschriften für Delegation und Unterbeauftragung

11. Jedes Kreditinstitut, das als OGAW-Verwahrstelle handelt, muss sich im Falle von Delegation und Unterbeauftragung an die in diesem Unterkapitel beschriebenen Vorschriften halten.

12. Die OGAW-Verwahrstellen müssen sicherstellen, dass die Politiken und Verfahren des Risikomanagements und gegebenenfalls die Risikomanagement-Funktion ordnungsgemäß die mit jeder Delegation und Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit verbundenen Risiken identifizieren. Bezüglich der identifizierten Risiken müssen die Verwahrstellen ebenso Sorge dafür tragen, dass Vorkehrungen, Prozesse und wirksame Mechanismen der Verwaltung und Kontrolle hinsichtlich dieser Risiken bestehen.

13. Jede Delegation und Unterbeauftragung durch die Verwahrstelle muss zwischen der Verwahrstelle und ihrem Delegierten oder Unterbeauftragten nach den in Unterkapitel 2.2. des Kapitels 2 von Teil III des Rundschreibens aufgeführten Grundsätzen vertraglich dokumentiert sein. Diese vertragliche Dokumentation muss vor allem der CSSF das Recht auf direkten Zugang zu den Räumlichkeiten jeder zuständigen Einrichtung der Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit einräumen.

14. Was die Delegation der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW betrifft, präzisieren die Regeln in Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 sowie die Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung die für eine solche Delegation geltenden Bedingungen. Es ist zu beachten, dass diese Delegierten auf der Liste der Delegierten aufgeführt werden müssen, welche stets auf dem aktuellsten Stand gehalten und jährlich der CSSF gemäß Punkt f) des Anhangs 1 dieses Rundschreibens zu übermitteln ist.

15. Jede Unterbeauftragung durch die Verwahrstelle auf externe Dienstleister muss gemäß den in Unterkapitel 7.4 des Rundschreibens 12/552 genannten Grundsätzen erfolgen.

16. Jede Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit erfordert die vorherige Genehmigung der CSSF. Eine Mitteilung an die CSSF, die die Einhaltung der anwendbaren Bedingungen insbesondere nach dem Gesetz von 2010, der Delegierten Verordnung und der in Unterkapitel 7.4 des Rundschreibens 12/552 genannten Grundsätze belegt, reicht aus, sofern die Verwahrstelle auf

ein luxemburgisches Kreditinstitut oder einen Support-PSF⁵ gemäß den Artikeln 29-1, 29-2, 29-3 und 29-4 des Gesetzes von 1993 zurückgreift.

Kapitel 3. Der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle (Kapitel 1 der Delegierten Verordnung)

17. Die Definitionen und Einzelheiten des schriftlichen Vertrags (Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle), der zwischen der Verwahrstelle einerseits und der Investment- und/oder der Verwaltungsgesellschaft andererseits abgeschlossen werden muss, werden in Kapitel 1 der Delegierten Verordnung präzisiert. Der Artikel 2.2 der Delegierten Verordnung stellt eine Liste der Elemente auf, die der Vertrag mindestens beinhalten muss.

Für jeden OGAW darf nur eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 (1), 33 (1) und 39 des Gesetzes von 2010 bestellt werden. Für OGAW mit mehreren Teilfonds (Umbrella-Struktur) muss ein und dieselbe Verwahrstelle für die Gesamtheit der Teilfonds dieses OGAW mit Umbrella-Struktur bestellt werden.

Durch das Inkrafttreten des Vertrages zur Bestellung der Verwahrstelle fällt der Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrstelle des OGAW, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, zu.

18. Jeder Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle unterliegt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit, vorausgesetzt, die geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften werden eingehalten. In Anwendung von Artikel 2.5 der Delegierten Verordnung muss das für den Vertrag geltende Recht präzisiert werden. In jedem Fall muss das geltende Recht Luxemburger Recht sein. Es wird außerdem empfohlen, dass die Vertragsparteien vorsehen, eventuelle Rechtsstreitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte zu unterstellen.

19. Die Verwahrstelle kann unter der Bedingung entsprechender Bestimmungen von einem generellen oder speziellen Pfandrecht über die in Verwahrung befindlichen Vermögenswerte des OGAW profitieren. Die Bestimmungen über dieses generelle oder spezielle Pfandrecht müssen gegebenenfalls die Ausnahmen zu dem generellen oder speziellen Pfandrecht präzisieren, sei es in Form spezifischer Vorschriften im Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle oder in Form eines Nachtrags zu diesem Vertrag.

20. Die etwaigen Bestimmungen hinsichtlich des Pfandrechts der Verwahrstelle legen fest, in welchem Maße der Verwahrstelle das Recht zusteht, die zu ihren Gunsten verpfändeten Vermögenswerte zu verwerten.

21. Die Parteien können eine Klausel vereinbaren, die der Verwahrstelle gestattet, ein Recht auf Aufrechnung (*Netting*) verschiedener Soll-/Habenpositionen der in ihren Büchern eröffneten Konten für Rechnung eines OGAW oder gegebenenfalls für Rechnung jeweils eines Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur geltend zu machen.

⁵ PSF de support

Teil III. Präzisierungen betreffend Führung und Organisation

Kapitel 1. Interessenkonflikte

22. In Anwendung der Artikel 20, 37 und 39 des Gesetzes von 2010 müssen die Verwaltungs- und/oder die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle eines OGAW ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des OGAW und der Anteilhaber handeln. Diese Artikel des Gesetzes von 2010 präzisieren die Unabhängigkeitserfordernisse zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungs- und/oder Investmentgesellschaft. Es gilt in diesem Rahmen zu beachten, dass die Delegierte Verordnung diese Unabhängigkeitserfordernisse in Bezug auf eine operationelle Unabhängigkeit strukturiert, im Gegensatz zu einer juristischen oder strukturellen Unabhängigkeit.

23. Die Pflicht der Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des OGAW und der Anteilhaber zu handeln, kommt insbesondere durch eine Pflicht zum Ausdruck nach der die Aktivitäten der OGAW-Verwahrstelle in einer Art und Weise ausgeführt und organisiert werden müssen, die potenziellen Interessenkonflikte auf ein Minimum zu reduzieren.

24. Um jegliches Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden, darf die Verwahrstelle keine Delegation oder Unterbeauftragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung akzeptieren.

25. Das Verbot bezüglich der Delegation oder Unterbeauftragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung gilt auch gegenüber allen Delegierten und generell gegenüber allen Einrichtungen unterhalb eines Delegierten in der Verwahrkette eines Vermögenswerts. Das Verbot, nach dem kein Mandat an die Verwahrstelle oder an einen Delegierten und generell an keine Einrichtung unterhalb eines Delegierten in der Verwahrkette eines Vermögenswerts erteilt werden darf, das sich auf die Hauptaufgabe der Anlageverwaltung bezieht, untersagt nicht die Übertragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung an eine durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder ein gemeinsames Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Einheit.

26. Weder die Verwahrstelle noch ein Delegierter, dem die Verwahrung aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines bestimmten OGAW übertragen wurde, können eine Übertragung der Risikomanagementfunktion seitens des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft akzeptieren. Die Verwahrstelle oder ein Delegierter können jedoch die Ausführung bestimmter mit der Funktion des Risikomanagements verbundener Aufgaben übernehmen.

27. Vorbehaltlich der in Artikel 20 (2), 37 (2) und 39 des Gesetzes von 2010 genannten Regeln kann das als Verwahrstelle eines OGAW handelnde Kreditinstitut unter der Bedingung, dass die gegebenenfalls jeweils erforderlichen Zulassungen vorliegen, insbesondere handeln als:

- a) Stelle zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
- b) Gegenpartei für Transaktionen, die der OGAW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels 5 des Gesetzes von 2010 durchführt;

- c) Zentralverwaltungsstelle und/oder Registerstelle;
- d) Sicherheitenverwahrer;
- e) Sicherheitenverwalter;
- f) Dienstleister in Steuersachen oder Berichterstattungsangelegenheiten (*reporting*).

Im Hinblick auf die vorgenannten Punkte c) bis f) ist die Verwahrstelle gehalten (i) eine wirksame Politik zur Bewältigung von Interessenkonflikten einzurichten, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, (ii) eine funktionelle und hierarchische Trennung zwischen der Ausübung ihrer Funktion als OGAW-Verwahrstelle und der Ausübung ihrer sonstigen Aufgaben einzurichten, (iii) eine Identifizierung sowie eine adäquate Bewältigung und Mitteilung von potenziellen Interessenkonflikten und (iv) gegebenenfalls eine vertragliche Trennung vorzunehmen.

Jede Einrichtung sollte gegebenenfalls den Nachweis einer adäquaten Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte erbringen können, ein Nachweis, der insbesondere durch Bezugnahme auf die eingerichtete Politik zur Verwaltung von Interessenskonflikten erbracht werden kann, für den Fall, in dem alle oder Teile anderer Dienstleistungen als die der Verwahrstelle durch die juristische Person der Verwahrstelle oder durch eine mit der Verwahrstelle durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbundene Einheit gegenüber dem OGAW erbracht werden.

28. In Anwendung der Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 12/546 ist es einem Kreditinstitut erlaubt, direkter oder indirekter Aktionär einer Verwaltungsgesellschaft zu sein, wenn es als Verwahrstelle für die von dieser verwalteten OGA(W) handelt, und sogar eine qualifizierte Beteiligung an einer solchen Verwaltungsgesellschaft zu halten. Im Fall einer qualifizierten Beteiligung hat die Verwaltungsgesellschaft folglich die Interessenkonflikte zu ermitteln, die aus dieser Beteiligung resultieren können und hat sich zu bemühen, diese nach den Verfahren, die in der Interessenkonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft vorgesehen sind, aufzulösen. Entsprechend hat das Kreditinstitut in diesem Fall auch ein Verfahren zur Interessenkonfliktpolitik und -bewältigung einzurichten.

29. Dem durch das CSSF-Rundschreiben 12/546 eingeführten Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwahrstelle im Hinblick auf einen OGAW oder auf die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW steht andererseits entgegen, dass ein Geschäftsleiter⁶ des OGAW oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft (im Sinne der Artikel 27 (1) oder 102 (1) und des Artikels 129 (5) des Gesetzes von 2010) bei der Verwahrstelle angestellt ist.

Kapitel 2. Interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen bezüglich der Funktion der OGAW-Verwahrstelle.

30. Die Verwahrstelle hat interne schriftliche Verfahren bezüglich der Annahme und Ausführung eines Vertrags zur Bestellung der OGAW-Verwahrstelle zu erstellen und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen aufzusetzen, mit denen die Verwahrstelle bei der Ausführung ihrer Aufträge als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet. Als „externe Personen“ im Sinne dieses Kapitels sind diejenigen Personen zu verstehen, mit denen eine Verwahrstelle bei

⁶ *dirigeant*

der Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet (d.h. externe Personen, die nicht von der OGAW-Verwahrstelle selbst bestellt wurden, wie beispielsweise die Registerstelle eines OGAW sowie die externen Personen, die von der Verwahrstelle selbst bestellt wurden, wie beispielsweise ein Delegierter oder Unterbeauftragter der Verwahrstelle). Die internen Verfahren müssen, neben dem Verfahren zur Annahme der Bestellung als OGAW-Verwahrstelle, die Schritte und operationellen Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen zur Bestellung der Verwahrstelle dokumentieren, sprich die Ausführung verschiedener mit der Funktion der Verwahrstelle verbundener Aufgaben auf Ebene der Verwahrstelle selbst. Die schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen müssen ihrerseits die Organisation aller Beziehungen mit Dritten, mit denen die Verwahrstelle im Rahmen ihrer Dienste als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet, abdecken. Diese internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen haben in sachgerechter Weise alle Aspekte, die mit der Funktion der OGAW-Verwahrstelle verbunden sind, abzudecken und den Besonderheiten der OGAW, für die ein Kreditinstitut als OGAW-Verwahrstelle handelt, Rechnung zu tragen. Die schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen können direkt zwischen der Verwahrstelle und der externen Person geschlossen werden oder von den schriftlichen Verfahren oder Verträgen zwischen dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft und der betreffenden externen Personen abgedeckt werden.

31. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, das Bestehen und die Zweckmäßigkeit dieser internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen zu überprüfen sowie auf ihre regelmäßige Aktualisierung, mindestens einmal im Jahr, hin zu kontrollieren. Die Innenrevision oder die interne Kontrollabteilung haben auch die wirksame Anwendung dieser internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen nachzuprüfen. Diese Pflicht gilt insbesondere für interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit Delegierten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle.

Unterkapitel 2.1. Interne Verfahren

32. Die von der Verwahrstelle einzurichtenden internen Verfahren müssen insbesondere:

- in allgemeiner Weise beschreiben, für welche Art von OGAW (auf Basis der Rechtsform und der Anlagestrategie und -politik der OGAW) das Kreditinstitut als OGAW-Verwahrstelle handeln kann und bereit ist zu handeln;
- die Einrichtung einer vorherigen Kontrolle sicherstellen, entweder mittels angemessener Verfahren und/oder eines Gremiums zur Genehmigung der Bestellung als OGAW-Verwahrstelle, um zu gewährleisten, dass das Kreditinstitut für jede neue Bestellung als OGAW-Verwahrstelle und hinsichtlich jedes OGAW die spezifischen Besonderheiten des OGAW, insbesondere in Bezug auf operationelle und rechtliche Risiken, ermittelt und untersucht. Durch diese vorherige Kontrolle muss sichergestellt werden, dass das Kreditinstitut in Kenntnis der Sachlage und insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils und operationeller Komplexitäten eines betreffenden OGAW akzeptiert, als Verwahrstelle zu handeln;
- den oder die Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ bezeichnen;

- in allgemeiner Weise beschreiben, wie die Verwahrstelle ihre Aufgabe als OGAW-Verwahrstelle wahrnimmt, unter Berücksichtigung der sich insbesondere auf Grundlage ihrer Anlagepolitik unterscheidenden Arten von OGAW (Beschreibung des allgemeinen operationellen Modells) und spezifischer OGAW, sofern das interne operationelle Modell für bestimmte OGAW sich von dem allgemeinen operationellen Modell unterscheidet (Beschreibung des spezifischen operationellen Modells für einen oder mehrere OGAW);
- das zur Ausführung der Aufgaben der OGAW-Verwahrstelle eingesetzte Personal und die technischen Mittel in grundsätzlicher Art beschreiben; und
- in detaillierter Form die von der Einrichtung angewendeten Sorgfaltskriterien dokumentieren.

Unterkapitel 2.2. Schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen

33. Neben den internen Verfahren muss die OGAW-Verwahrstelle ebenfalls schriftliche Verfahren einrichten (mit externen Personen, die nicht von der Verwahrstelle selbst ernannt wurden, wie zum Beispiel die Registerstelle eines OGAW) oder Verträge abschließen (mit externen Personen, die von der Verwahrstelle selbst ernannt wurden, wie beispielsweise Delegierte oder Unterbeauftragte der Verwahrstelle), und dies mit allen Personen, mit denen die Verwahrstelle zur Ausübung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeiten muss. Die Einrichtung dieser schriftlichen Verfahren oder Verträge muss sicherstellen, dass die operationellen Schritte des Zusammenspiels der Verwahrstelle mit jedem Dritten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der mit dem Mandat als Verwahrstelle verbundenen Pflichten erforderlich sind, angemessen dokumentiert sind. Diese schriftlichen Verfahren oder Verträge können in Form von operating memoranda oder service level agreements aufgesetzt werden. Von den schriftlichen Verfahren oder Verträgen mit externen Personen sind insbesondere ein Verfahren mit der Zentralverwaltungsstelle des OGAW und, sofern einschlägig, der Registerstelle des OGAW, die mit den Delegierten abzuschließenden Verträge und einzurichtenden Verfahren sowie die mit jedem Unterbeauftragten der Verwahrstelle abzuschließenden Verträge und Verfahren erfasst. Es obliegt der Verwahrstelle, die externen Personen, mit denen ein solches Verfahren oder eine vertragliche Dokumentation zu erstellen ist, sowie deren Form und Komplexität zu bestimmen.

34. Die von diesem Kapitel 2 erfassten schriftlichen Verfahren und Verträge, die von der Verwahrstelle mit externen Personen einzurichten bzw. abzuschließen sind, haben den Zweck, den oder die operationellen Prozesse zwischen der Verwahrstelle und den dritten Personen zu dokumentieren, die gegebenenfalls förmlich vom OGAW bestellt wurden. Daher ist das Erfordernis, wonach die Verwahrstelle mit externen Personen Verträge abschließen und Verfahren einrichten muss, unbeschadet der Pflicht des OGAW, einen Vertrag mit denjenigen Dienstleistern zu schließen, die vom OGAW bestellt wurden.

Kapitel 3. Organisatorische Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Vermögenswerte eines OGAW zu treffen sind

Unterkapitel 3.1. Präzisierungen hinsichtlich der generellen Aspekte der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung

35. Das Gesetz von 2010 und die Delegierte Verordnung beinhalten wichtige Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der Verwahrstelle und insbesondere bezüglich der organisatorischen Maßnahmen, die von der Verwahrstelle in Bezug auf die Vermögenswerte eines OGAW getroffen werden müssen. Diese Vorschriften äußern sich im Wesentlichen hinsichtlich (i) der Teilung der Vermögenswerte in zwei Kategorien, und zwar (a) die Kategorie der verwahrbaren Finanzinstrumente und (b) die Kategorie der anderen Vermögenswerte (innerhalb welcher man die Unterkategorie der Barmittel unterscheidet) und (ii) der präzisen Definition der von der Verwahrstelle zu erfüllenden Aufgaben hinsichtlich dieser Kategorien und Unterkategorien der Vermögenswerte. So definieren das Gesetz von 2010 und die Delegierte Verordnung die organisatorischen Maßnahmen, die insbesondere hinsichtlich der Regeln zur Kontenführung und Aufzeichnung (Artikel 13, 16 und 17 der Delegierten Verordnung), der Regeln der Sonderverwahrungspflicht⁷ auf den verschiedenen Ebenen einer Verwahrungskette (Artikel 13, 16 und 17 der Delegierten Verordnung), der Regeln zur Delegation von Aufgaben, die mit diesen Vermögenswerten verbunden sind, durch die Verwahrstelle (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 und Artikel 15 und 16 der Delegierten Verordnung) und der Regeln hinsichtlich der Überwachung des *Cashflows* (Artikel 9 bis 11 der Delegierten Verordnung). Diese Bestimmungen vereinigen sich mit dem geänderten Haftungsregime für die Verwahrstelle (Artikel 19, 35 und 39 des Gesetzes von 2010 und Kapitel 3 der Delegierten Verordnung) mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Rückgabe der verwahrbaren Finanzinstrumente, welche für den OGAW und die Anteilinhaber als verloren gelten und einem allgemeineren Haftungsregime, beruhend auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten bezüglich der anderen im Gesetz von 2010 angeführten Pflichten.

36. Es ist der Verwahrstelle erlaubt, Aufzeichnungen/Register und Konten, welche in ihren Büchern für jeden OGAW oder jeden Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur eröffnet wurden, Register und Konten, die in den Geschäftsbüchern des OGAW bei der Verwaltungsstelle eröffnet wurden so wie Kontenauszüge (z.B. von einem Sicherheitenverwahrer erstellte Kontoauszüge), welche von einem Dritten erstellt wurden, zu nutzen. Auf Ebene der Aufzeichnungen und Konten des OGAW in den Geschäftsbüchern der Verwaltungsstelle⁸ ist es erforderlich, dass die Verwahrstelle Zugang zu den Buchhaltungs- und Rechnungslegungsdaten der Verwaltungsstelle hat, um jederzeit Kenntnis von den Vermögenswerten zu haben, die sich in den Büchern der Verwaltungsstelle für Rechnung des OGAW oder jedes Teilfonds des OGAW bei einem OGAW mit Umbrella-Struktur widerspiegeln, und dass die Verwahrstelle entweder eine Sorgfaltsprüfung⁹ der Verwaltungsstelle und/oder jedes Dritten durchführt, die das eingesetzte Rechnungslegungssystem umfasst und die auf eine korrekte und umfassende Buchführung aller Vermögenswerte durch die Verwaltungsstelle und/oder andere Dritte schließen lässt, oder sicherstellt, dass die Überprüfung des Rechnungslegungssystems Gegenstand einer Kontrolle des Typs ISAE 3402/SSAE16 ist. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 (5), 34 (4) und 39 des

⁷ *ségrégation*

⁸ *agent administratif*

⁹ *diligence*

Gesetzes von 2010 muss die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des OGAW übermitteln. Die Erstellung einer vollständigen Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur, in die der OGAW investiert, ist im Hinblick auf Prüfung der von jedem OGAW zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse für das Datum des Geschäftsjahresendes eines OGAW verpflichtend.

37. Die vollständige Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW muss Auskunft über alle Sicherheiten und Sicherungsrechte geben, die einem OGAW oder einem Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur gehören.

Unterkapitel 3.2. Verwahrung der Vermögenswerte

38. Das Gesetz von 2016 und die Delegierte Verordnung haben auch das Verwahrstellenregime durch die Einführung einer gemeinschaftlichen und neuen Definition des Begriffs der Verwahrung der Vermögenswerte geändert. Der Begriff der Verwahrung wird demnach definiert als Pflicht zur Verwahrung von verwahrbaren Finanzinstrumenten (Artikel 18 (4) (a), 34 (3) (a) und 39 des Gesetzes von 2010), als Forderung zur Aufzeichnung und Prüfung des Eigentums an anderer Vermögenswerten (Artikel 18 (4) (b), 34 (3) (b) und 39 des Gesetzes von 2010) und als Pflicht zur Überwachung des *Cashflows* (Artikel 18 (3), 34 (2) und 39 des Gesetzes von 2010). Die Delegierte Verordnung präzisiert die organisatorischen Bestimmungen, die für die Überwachung der Finanzströme (*Cashflow*) gelten in den Artikeln 9 und 10, in Artikel 13 betreffend die Verwahrpflichten für verwahrbare Finanzinstrumente und in Artikel 14 betreffend die Verwahrpflichten im Zusammenhang mit der Prüfung des Eigentums und der Aufzeichnung von anderen Vermögenswerten.

39. Im Hinblick auf Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst gewährleistet, eröffnet die Verwahrstelle in ihren Büchern im Namen des OGAW oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur, ein oder mehrere Konten, die in den Büchern der Verwahrstelle alle Vermögenswerte verbuchen, die im Eigentum des OGAW stehen und deren Verwahrung sie sicherstellt.

40. Das als Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist auch gehalten, die Vorgaben des Artikels 37-1 (7) des Gesetzes von 1993 sowie die in den Artikeln 18 und 19 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über organisatorische Anforderungen und Verhaltensregeln im Finanzsektor enthaltenen Durchführungsmaßnahmen einzuhalten. Die Verwahrstelle muss die zur Verwahrung erlangten oder auf den Konten verbuchten Titel und handelbaren Finanzinstrumente separat von ihrem Vermögen und außerhalb der Bilanz verbuchen. Bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten können die Verwahrstelle und der OGAW auf den Mechanismus des Treuhandvertrags¹⁰ zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW zurückgreifen.

¹⁰ *contrat fiduciaire*

Unterkapitel 3.3. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf Vermögenswerte, deren Verwahrung durch einen Delegierten auf erster Ebene unter der Verwahrstelle gewährleistet wird

41. Im Rahmen des durch das Gesetz von 2016 und der Delegierten Verordnung eingeführten Verwahrstellenregimes wird der Rückgriff der Verwahrstelle auf Delegierte technisch als Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010) qualifiziert, gemäß der Kategorisierung der Vermögenswerte, die durch diese Texte und die Delegierte Verordnung aufgestellt wurde. Es wird in Erinnerung gerufen, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 18*bis* (2), 34*bis* (2) und 39 des Gesetzes von 2010 die Verwahrstelle nachweisen muss, dass jede Delegation durch einen objektiven Grund gerechtfertigt ist.

42. Im Falle einer Delegation der Verwahrung hat die Verwahrstelle insbesondere sicherzustellen, dass ein angemessenes und dokumentiertes Sorgfaltsverfahren gemäß den Vorschriften der Artikel 18*bis* (2), 34*bis* (2) und 39 des Gesetzes von 2010 und des Artikels 15 der Delegierten Verordnung umgesetzt und angewandt wird.

43. Dieses Sorgfaltsverfahren muss regelmäßig überprüft, mindestens jedoch einmal jährlich, und der CSSF auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, die Existenz, die regelmäßige Aktualisierung und wirksame Anwendung dieses Verfahrens zu kontrollieren.

44. Die organisatorischen Maßnahmen müssen jederzeit wirksam angewendet und dürfen nicht als erschöpfend angesehen werden, das heißt weder so, dass sie im Detail festlegen, wie die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt walten lassen muss, noch so, dass sie alle Maßnahmen darlegen, die die Verwahrstelle basierend auf den reglementarischen Bestimmungen ergreifen muss. Es obliegt der Verwahrstelle, die Kriterien anzupassen, auf deren Basis sie ihren Pflichten nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Sorgfaltspflichten, entsprechend der bestimmten Situationen, welche sich ergeben können, beispielsweise basierend auf den Besonderheiten, die für die Verwahrkette eines bestimmten Vermögenswertes oder eines jeden Delegierten gelten oder spezifischer Regeln im Bereich der Gerichtsbarkeit, in dem der Delegierte niedergelassen ist, oder sogar möglicher außergewöhnlicher Umstände, die sich ergeben können.

45. Was die Struktur der Konten bei Delegierten angeht, kann jedes bei einem Delegierten eröffnete Konto die Form eines getrennten Sammelkontos oder eines „Omnibus-Kontos“ annehmen, vorausgesetzt, separate Omnibus-Konten werden von den Delegierten für die dem Kunden der Verwahrstelle gehörenden Vermögenswerte, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind (d.h. von OGAW und anderen OGA, die dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2004 und dem Gesetz von 2007 unterliegen), eröffnet oder unterhalten. Daher können die bei einem Delegierten für einen oder mehrere Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, eröffnete Omnibus-Konten weder für die Vermögenswerte anderer Kunden der Verwahrstelle verwendet werden, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, noch für die eigenen Vermögenswerte, die der Verwahrstelle selbst gehören.

46. In dem Fall, dass die anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften in einem Markt andere Regeln vorschreiben und fordern, dass die Konten auf eine andere Art eröffnet werden als in der oben beschriebenen Art, können die Konten nach den Anforderungen

dieses Marktes eröffnet werden sofern diese Regeln nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung stehen. Die Verwahrstelle muss dann alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen ergreifen, soweit die Regeln des betreffenden Marktes dies erlauben, um eine wirksame Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte sicherzustellen und, soweit möglich sicherstellen, dass die den OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehörenden Vermögenswerte vor den Auswirkungen einer Insolvenz des Rechtsträgers geschützt sind, dem die Verwahrung anvertraut wurde.

Unterkapitel 3.4. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle im Hinblick auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen

47. Analog zur Qualifizierung des Rückgriffs der Verwahrstelle auf Delegierte als Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010), qualifiziert das durch das Gesetz von 2016 und die Delegierte Verordnung eingeführte Regime den Rückgriff auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen als Unterdelegation (Artikel 18 (4), 34 (3) und 39 des Gesetzes von 2010 und Artikel 15.4, 16.2 und 17.4 der Delegierten Verordnung). Wie auch bei der Delegation selbst, muss jede Unterdelegation durch einen objektiven Grund gerechtfertigt sein.

48. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jeder Delegierte auf seiner Ebene die Vorschriften zur Sorgfalt und Trennung der Vermögenswerte in Bezug auf jede in der Verwahrkette unmittelbar unter ihm stehende Einrichtung beachtet.

49. Die bei den Einrichtungen, welche in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen, eröffneten oder unterhaltenen Konten können die Form von Omnibus-Konten annehmen. Diese Omnibus-Konten müssen nicht notwendigerweise gesonderte Omnibus-Konten speziell für die OGAW Kunden der Verwahrstelle (oder Kunden der Verwahrstelle, deren Vermögenswerte Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind) oder gesonderte Omnibus-Konten speziell für die Verwahrstelle sein.

50. Der Verwahrstelle müssen gegenüber jedem Delegierten Rechte auf Zugang zu Informationen, wie im nachfolgenden Kapitel 4 erwähnt, zustehen, um gewährleisten zu können, dass sie ihren Pflichten hinsichtlich der Vermögenswerte eines OGAW nachkommen kann. Es obliegt dem OGAW sicherzustellen, dass der Verwahrstelle diese Rechte zustehen, insbesondere in den Fällen, in denen die betreffenden Konten oder Verbuchungen im Namen des OGAW oder des Teilfonds eines OGAW eröffnet bzw. vorgenommen wurden. Die Existenz und die Mittel, durch die die Verwahrstelle ihre Rechte ausüben kann, müssen in angemessener Weise dokumentiert werden.

Unterkapitel 3.5. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf Vermögenswerte des OGAW, die nicht Gegenstand der Verwahrung sind

51. Auf Grundlage der in den Artikeln 18 (5), 34 (4) und 39 des Gesetzes von 2010 enthaltenen Vorschriften, muss die Verwahrstelle zu jeder Zeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte eines OGAW haben, einschließlich der anderen Vermögenswerte inklusive aller Barmittel. Bei diesen anderen Vermögenswerten muss das Eigentum geprüft und eine Aufzeichnung vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung der in den Punkten 36 bis 37 erwähnten Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte. Um ein

ausreichendes Maß an Gewissheit zu erlangen, dass ein OGAW Eigentümer eines solchen Vermögenswertes ist, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass sie alle Informationen erhält, die sie für notwendig erachtet, um Gewissheit zu haben, dass der OGAW die Eigentumsposition an diesem Vermögenswert innehat. Sofern erforderlich muss die Verwahrstelle vom OGAW oder gegebenenfalls von einer dritten Partei, weitere Unterlagen zum Beweis anfordern.

Unterkapitel 3.6. Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein betreffender OGAW investieren kann

52. Die Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein OGAW investieren kann, sollen die Art und Weise, wie die Anlage vorgenommen wird berücksichtigen, nämlich wie die Verbuchung beim Emittenten oder seinem Beauftragten, beispielsweise einer Registerstelle oder Transferstelle, durchgeführt wird (siehe Unterkapitel 6.3).

In Anwendung dieses Grundsatzes ist die Verwahrstelle gehalten, die erforderliche Sorgfaltspflicht auf Basis der in Artikel 15 der Delegierten Verordnung vorgeschriebenen Kriterien auszuüben, wenn die Anlage in einen Ziel-OGA(W) über einen spezialisierten Intermediär erfolgt (der nicht die Registerstelle des Ziel OGA(W) ist), bei dem die Anlagen in einen oder mehrere Ziel-OGA(W) für Rechnung des OGAW in einem Konto verbucht sind.

Wenn die Anlage in einen Ziel-OGA(W) direkt beim Ziel-OGA(W) oder einem Beauftragten von ihm erfolgt, z.B. bei der Registerstelle oder der Transferstelle dieses Ziel-OGA(W), löst die Anlage des OGAW in den Ziel-OGA(W) keine besondere Sorgfaltspflicht auf Ebene der Verwahrstelle aus.

Unterkapitel 3.7. Buchführung und adäquate Überwachung der Finanzströme

53. Die Verwahrstelle ist gehalten, eine adäquate Überwachung der Buchführung und Barmittelströme (Cashflows) gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 (3), 34 (2) und 39 des Gesetzes von 2010 und der Artikel 9 bis 11 der Delegierten Verordnung sicherzustellen.

54. Wenn die Verwahrstelle Barmittel hält, die OGAW-Kunden gehören, muss die Verwahrstelle angemessene Vorkehrungen treffen, um die Rechte ihrer OGAW-Kunden zu wahren. Das als Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist in diesem Fall gehalten, die in Artikel 37-1 (8) des Gesetzes von 1993 vorgesehenen Bestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen des Artikels 18 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über organisatorische Anforderungen und Verhaltensregeln im Finanzsektor einzuhalten.

55. Bezüglich der Verwahrung der Barmittel eines OGAW bei der Verwahrstelle oder bei einem Dritten können die Verwahrstelle und der OGAW und/oder gegebenenfalls der Dritte auf den Mechanismus des zwischen ihnen abgeschlossenen Treuhandvertrags zurückgreifen.

56. Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Ausgaben (und Rücknahmen) der Anteile eröffneten Konten, auf denen die vom OGAW zu erhaltenden (oder zu zahlenden) Beträge eingegangen sind oder eingehen werden in Erwartung der Zahlung an den OGAW, oder gegebenenfalls an die Anteilinhaber (*collection accounts*), müssen bei den in Artikel 18 (3) (b), 34 (2) (b) und 39 des Gesetzes von 2010 genannten Einrichtungen eröffnet werden.

Kapitel 4. Recht auf Zugang zu Informationen

57. Die Verwahrstelle muss jederzeit über ein Recht auf Zugang, in kürzester Zeit, zu allen sachdienlichen Informationen haben, welche die Verwahrstelle benötigt, um ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen. Das Recht auf Zugang zu Informationen muss es der Verwahrstelle erlauben, Zugang zu Informationen zu haben, die insbesondere bei einem Delegierten, einem Clearing Broker, einem Broker oder einer Register- oder Transferstelle verfügbar und die für die Verwahrstelle für Transaktionen und Vermögenspositionen notwendig sind. Die Pflicht, über ein Recht auf Zugang zu Informationen zu verfügen, wird insbesondere dann als erfüllt angesehen, wenn die Verwahrstelle über ein Zugangsrecht zu einem Reportingsystem verfügt, mittels Zugang über eine Internetseite (beispielsweise für Positionen in Ziel-OGA(W), die bei deren Registerstelle oder der Transferstelle gehalten werden, oder im Hinblick auf Vermögenswerte eines OGAW, die teilweise oder ganz von dem als Broker handelnden Rechtsträger verwahrt werden oder Verträge über Finanzderivate betrifft).

58. Im Bereich von Garantien und Sicherheiten muss dieses Recht auf Zugang zu Informationen ebenfalls gegenüber jedem Rechtsträger bestehen, bei dem sich die vom OGAW erhaltenen Sicherheiten befinden, wie insbesondere jeder Sicherheitenverwahrer (z.B. bei einer Sicherungsübereignung an den OGAW in den Büchern des Sicherheitenverwalters in seiner Funktion als Sicherheitenverwahrer, gegenüber diesem Sicherheitenverwalter).

59. Was insbesondere die Pflichten der Verwahrung der anderen Vermögenswerte betrifft, wird daran erinnert, dass die Verwahrstelle auch dafür sorgen muss, dass Verfahren vorhanden sind, wonach die aufgezeichneten Vermögenswerte nicht zugewiesen, übertragen, ausgetauscht oder übergeben werden können, ohne dass sie selbst oder der Dritte, an welchen die Vermögensverwaltung delegiert wurde, darüber informiert wurde.

Kapitel 5. Eskalationsverfahren zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (Artikel 3.3 und 14.4. der Delegierten Verordnung)

60. Gemäß Artikel 3.3, 6(b) und 14.4 der Delegierten Verordnung schafft die Verwahrstelle für den Fall, dass eine mögliche Abweichung oder eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, ein oder mehrere von der Verwahrstelle zu befolgende Eskalationsverfahren, die unbeschadet der für den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft geltenden Pflichten insbesondere die Unterrichtung des OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft und, falls die Situation nicht korrigiert werden kann, der zuständigen Behörden vorsehen.

61. In ähnlicher Weise und unbeschadet der für Verwahrstellen geltenden Pflichten sind auch ein oder mehrere Eskalationsverfahren durch den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft zu schaffen und anzuwenden, mit den vom OGAW oder/und seiner Verwaltungsgesellschaft zu befolgenden Schritten für den Fall der Feststellung einer möglichen Abweichung oder einer Unregelmäßigkeit, die die Unterrichtung der Verwahrstelle und der zuständigen Behörden vorsieht, falls die Situation nicht geklärt oder korrigiert werden kann.

62. Das oder die Eskalationsverfahren, die die Intervention der Verwahrstelle beim OGAW betreffen, haben die für den OGAW arbeitenden Personen zu ermitteln, die die Verwahrstelle kontaktieren muss, wenn sie ein solches Verfahren in Gang setzt, und eine Pflicht des OGAW vorzusehen, die Verwahrstelle über die von ihm anlässlich einer Intervention der Verwahrstelle

getroffenen Maßnahmen zu informieren, gegebenenfalls um eine Verletzung der für den OGAW geltenden Regeln zu beheben. Dieses oder diese Verfahren haben ebenfalls vorzusehen, dass in dem Fall, in dem es der OGAW innerhalb einer angemessenen Frist versäumt, adäquate Maßnahmen zu treffen, die Verwahrstelle die CSSF hiervon zu informieren hat. Diese Elemente finden entsprechend Anwendung auf das oder die Eskalationsverfahren betreffend die Intervention des OGAW bei der Verwahrstelle. Das oder die Eskalationsverfahren sind Bestandteil des Vertrags zur Bestellung der Verwahrstelle (Vertrag oder Anhänge). Es ist erlaubt, dass der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle oder dessen Anhänge Grundsätze des oder der Eskalationsverfahren beinhaltet und dass die Details in anderen, leichter zu ändernden Dokumenten (wie beispielsweise in einem *service level agreement* oder einem *operating memorandum*) beschrieben werden.

63. Jede Unterrichtung durch oder an den OGAW ist im Falle von OGAW in vertraglicher Form durch oder an seine Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. Für die OGAW in Gesellschaftsform (Investmentgesellschaft), die eine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben, sind die Unterrichtungen an den OGAW gleichzeitig an die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft zu richten. Die Unterrichtungen für die selbstverwalteten Investmentgesellschaften sind durch oder an die Investmentgesellschaft vorzunehmen. Die Mitteilungen an die Verwahrstelle haben durch den OGAW oder je nach Einzelfall durch seine Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen.

Kapitel 6. Spezifische organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle entsprechend der Anlagepolitik des OGAW oder der Techniken, die der OGAW einsetzt

64. Dieses Kapitel präzisiert bestimmte spezifische Situationen, die sich ergeben, wenn ein OGAW eine Anlagepolitik verfolgt, die die Einrichtung spezieller organisatorischer Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle erfordert, um jederzeit den Schutz der Interessen der Anteilhaber des OGAW zu garantieren.

Unterkapitel 6.1. Spezifische organisatorische Vorkehrungen betreffend Garantien oder Sicherheiten, einschließlich für den Fall des Einsatzes eines Sicherheitenverwahrers

65. Soweit der OGAW Techniken einsetzt oder in Instrumente investiert, die zur Bereitstellung von Garantien oder Sicherheiten (*collateral*) in Form von Finanzinstrumenten oder Barmitteln durch die eine oder andere Partei einer Transaktion führen, muss die Verwahrstelle bestimmen können, ob die einem Dritten gestellte oder von einem Dritten zu Gunsten des OGAW erhaltene Sicherheit im Eigentum des OGAW steht.

66. Die Vermögenswerte eines OGAW, die vom OGAW einer Drittpartei als Sicherheit gestellt oder vom OGAW als Sicherheit von einer Drittpartei entgegengenommen wurden, stehen solange unter der Aufsicht der Verwahrstelle, wie diese Vermögenswerte im Eigentum des OGAW stehen. Die Organisation der Verwahrung dieser Vermögenswerte kann in diesem Fall nach einem der drei folgenden Modelle strukturiert werden: (1) der Sicherheitennehmer ist die Verwahrstelle des OGAW oder wird von dieser oder dem OGAW als Verwahrer der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte des OGAW bestellt; (2) die Verwahrstelle des OGAW bestimmt einen Delegierten, der für Rechnung des Sicherheitennehmers handelt; oder (3) die als Sicherheiten

dienenden Vermögenswerte verbleiben bei der Verwahrstelle des OGAW und werden als Sicherheiten zu Gunsten des Sicherheitennehmers gekennzeichnet.

67. In ihrer Beurteilung, ob die einem Dritten oder durch einen Dritten zu Gunsten des OGAW gestellten Sicherheiten im Eigentum des OGAW stehen, muss die Verwahrstelle die Rechtsform und/oder die Rechts-, Aufsichts- und Vertragsvorschriften berücksichtigen, die auf die Transaktion anwendbar sind, die Anlass zur Stellung dieser Garantien oder Sicherheiten gegeben hat. Der OGAW muss dafür sorgen, dass die Verwahrstelle alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen erhält.

68. Wenn ein OGAW OTC-Derivate-Transaktionen abschließt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzt, müssen insbesondere die Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 in luxemburgisches Aufsichtsrecht umgesetzt wurden, hinsichtlich der vom OGAW im Rahmen dieser Transaktionen oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltenen Sicherheiten zur Reduzierung des GegenparteiRisikos berücksichtigt werden, sowie der Verordnung EU 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

69. Unbeschadet der Haftung des OGAW auf diesem Gebiet ist die Verwahrstelle, wenn Garantien oder Sicherheiten zu Gunsten des OGAW (entweder durch Eigentumsübergang oder Einräumung eines Pfandrechts) gestellt werden¹¹, gehalten:

a) im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen sicherzustellen, dass die vom OGAW zu erhaltenden Sicherheiten vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten werden und dass nach Beendigung der Wertpapierleihevereinbarung die Rückgabe der Sicherheiten gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere geschieht und dass die Höhe der Sicherheiten während der ganzen Laufzeit der Wertpapierleihevereinbarung angemessen ist;

b) festzustellen, ob die zu erhaltenden Sicherheiten mit den geltenden Rechts- und Aufsichtsvorschriften in Einklang stehen, insbesondere unter Berücksichtigung der im CSSF-Rundschreiben 14/592 erwähnten Regeln.

70. Falls vom OGAW übertragene oder von einer Gegenpartei an den OGAW gestellte Garantien und Sicherheiten an einen Sicherheitenverwalter (der gleichzeitig als Sicherheitenverwahrer handelt) oder einen Sicherheitenverwahrer übertragen beziehungsweise gestellt werden und soweit dies insbesondere durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 erlaubt ist, muss ein Dreiparteienvertrag zwischen dem OGAW, diesem Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenverwahrer und der Verwahrstelle geschlossen werden. In diesem Fall muss sich der Rechtsträger, der mit der Verwaltung der vom OGAW bereitzustellenden oder entgegenzunehmenden Garantien und Sicherheiten beauftragt wurde (im Prinzip der Sicherheitenverwalter), dazu verpflichten, dass sich ein angemessenes Garantien- und Sicherheiteniveau im Pool der Vermögenswerte befindet, die als Garantien und Sicherheiten dienen. Der Sicherheitenverwalter muss sich ebenfalls dazu verpflichten, dass jeder Austausch von Vermögenswerten im Pool der Garantien und Sicherheiten nach den von den Parteien im

¹¹ Siehe CSSF-Rundschreiben 08/356: Auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Rahmen der Vereinbarung festgelegten Regeln erfolgt. Der Verwahrstelle müssen in diesem Fall das Recht auf Zugang zu Informationen gemäß den Punkten 57 bis 59 dieses Rundschreibens zustehen und ein Echtzeit-Zugang mittels Internetzugriff zu einem *Reporting-Tool* dieses Sicherheitenverwalters (der gleichzeitig auch als Sicherheitenverwahrer handelt) oder dieses Sicherheitenverwahrers oder zu täglichen Berichten zustehen, die der Verwahrstelle vom Sicherheitenverwalter (der gleichzeitig auch als Sicherheitenverwahrer handelt) oder Sicherheitenverwahrer zur Verfügung gestellt werden, bezüglich aller erforderlichen Informationen, um der Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen. Sofern dieser Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenverwahrer als Delegierter der Verwahrstelle hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW handeln kann, besitzt die Verwahrstelle ein Verweigerungsrecht hinsichtlich der Wahl und der Bestellung dieses Sicherheitenverwalters oder Sicherheitenverwahrers, was die Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte betrifft. Es ist zu beachten, dass dieses Verweigerungsrecht der Verwahrstelle grundsätzlich für jeden vom OGAW bestellten Dritten gilt, der im Rahmen der für den OGAW erbrachten Dienstleistungen mit der Verwahrung von Vermögenswerten betraut wurde.

Unterkapitel 6.2. Organisatorische Vorkehrungen im Falle der Anlage eines OGAW in derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente)

71. Falls ein OGAW in derivative Finanzinstrumente anlegt, muss der OGAW sicherstellen, dass die Verwahrstelle folgende mit der Anlage in derivative Finanzinstrumente in Zusammenhang stehenden transaktionsseitigen Aspekte befolgen kann, damit die Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten bezüglich Verwahrung und Kontrolle nachkommen kann:

a) Kenntnis aller Positionen des OGAW in solche derivative Finanzinstrumente, insbesondere der Positionen, die bei *Clearing Brokern* oder einer zentralen Gegenpartei gehalten werden. Um diese Pflicht zu erfüllen, ist es insbesondere erlaubt, dass die Verwahrstelle die in den Büchern der Zentralverwaltungsstelle bestehenden Aufzeichnungen und eröffneten Konten des OGAW nutzen oder sich auf von der Zentralverwaltungsstelle durchgeführte Abgleiche oder Kontoauszüge stützen kann, die, wie in Punkt 36 dieses Rundschreibens beschrieben, von Dritten erstellt wurden (vorbehaltlich der dort genannten Voraussetzungen);

b) tägliche Verfolgung der Anlagen des OGAW bei einem Intermediär (z.B. einem Broker) im Zusammenhang mit der Hinterlegung von *initial margin* und *margin calls (variation margin)* im Rahmen der an einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumente. Die Verwahrstelle kann sich in diesem Kontext insbesondere auf Kontoauszüge (*broker statements*), die sie von Brokern erhalten hat, die an einer gegebenen Transaktion beteiligt waren, oder auf von der Zentralverwaltungsstelle durchgeführte Abgleiche stützen.

Unterkapitel 6.3. Organisatorische Vorkehrungen bei Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W)

72. Bezüglich der Sorgfaltspflichten hinsichtlich Ziel-OGA(W), in die ein OGAW investiert ist, wird auf Punkt 52 dieses Rundschreibens verwiesen.

73. Was im Einzelnen die Verbuchung der Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W) angeht, ist es erlaubt, dass die Verbuchung der Anlage beim Ziel-OGA(W) oder seinem Beauftragten unmittelbar

im Namen des anlegenden OGAW erfolgt, soweit das nationale Recht des Ziel-OGA(W) keine andersartige Verbuchung erfordert. Die Anlage des OGAW in Ziel-OGA(W) kann auch im Namen der Verwahrstelle mit der Anmerkung, dass es sich um Vermögenswerte von Kunden der Verwahrstelle handelt, im Namen der Verwahrstelle mit Angabe des Namens des anlegenden OGAW oder des Namens des Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur oder einfach im Namen des anlegenden OGAW oder eines seiner Teilfonds im Falle eines OGAW mit Umbrella-Struktur eingetragen werden, wobei letztere Option nur möglich ist, wenn das nationale Recht des Ziel-OGA(W) dies erlaubt oder erfordert. In letzterem Fall müssen mit dem Ziel-OGA(W) oder seinem Beauftragten Verfahren eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die im Namen des anlegenden OGAW eröffneten Positionen nur dann zugewiesen, übertragen, ausgetauscht oder übergeben werden können, wenn die Verwahrstelle darüber zuvor in Kenntnis gesetzt wurde und die Verwahrstelle schnellstmöglichen Zugang zu den Nachweis-Daten jeder Transaktion und Position hat. Die Vorkehrungen dieses Punktes sind ebenfalls bei OGAW zu treffen, die als Dachfonds oder Feeder-Fonds bei Master-Feeder-Strukturen ausgestaltet sind.

Kapitel 7. Organisatorische Abgleichvorschriften

74. Es liegt in der Verantwortung der OGAW-Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der Artikel 3.2, 10, 13.1.c) und 16.1.c) der Delegierten Verordnung, Verfahren einzurichten, die die Gesamtheit der von der Verwahrstelle umzusetzenden Abgleiche und der Abgleichmethoden (einschließlich der von Dritten erstellten und von der Verwahrstelle genutzten Abgleiche) erfasst, um ihre Pflichten hinsichtlich der Vermögenswerte des OGAW zu erfüllen, diese Verfahren wirksam anzuwenden und diese Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Diese Verfahren müssen nicht nur die Einzelheiten der umzusetzenden Abgleichvorgänge erfassen, sondern müssen ebenfalls die Maßnahmen klarstellen, die die Verwahrstelle ergreifen muss, um Abgleichdifferenzen innerhalb einer angemessenen Frist zu lösen.

75. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, das Bestehen, die regelmäßige Aktualisierung und die wirksame Anwendung dieser Abgleichverfahren zu kontrollieren und die Lösung jeder festgestellten Abgleichdifferenz innerhalb angemessener Frist sicherzustellen.

76. Bei den Abgleichverfahren müssen folgende Aspekte besonders beachtet werden:

a) die einzurichtenden Verfahren müssen alle Vermögenswerte und Transaktionen bezüglich der Vermögenswerte des OGAW erfassen;

b) auf Basis der Bestimmungen der Artikel 18(5), 34(4) und 39 des Gesetzes von 2010, ist die Verwahrstelle gehalten, eine vollständige Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte eines OGAW (oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur), in die der OGAW bei Abschluss des Geschäftsjahres investiert ist, zu erstellen. Dies schließt mit ein, dass eventuelle, von der Verwahrstelle oder einem Dritten festgestellte Abgleichdifferenzen zum Zeitpunkt der Erstellung der vollständigen Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW begründet sind.

Kapitel 8. Pflicht zur Einführung eines Notfallplans

77. Mit dem Ziel, die Kontinuität der Tätigkeiten einer Verwahrstelle zu gewährleisten, im Fall von Ereignissen, welche die Fähigkeit der Verwahrstelle unterbrechen könnten, ihren Dienstleistungen gegenüber von OGAW-Kunden nachzukommen, hat jede Verwahrstelle einen Notfallplan einzurichten.

78. Die Verwahrstelle muss einen Notfallplan für jeden Markt entwickeln, auf dem die Verwahrstelle einen Dritten bestimmt hat, an den die Aufgaben der Verwahrung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den in Artikel 15.5. der Delegierten Verordnung aufgeführten Regeln delegiert wurden.

Teil IV. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

Kapitel 1. Pflichten bei der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte

79. Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der von ihr verwahrten Vermögenswerte eines OGAW.

80. Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle insbesondere die Einziehung von Dividenden, Zinsen und fälligen Wertpapieren, die Ausübung von Rechten an Wertpapieren und ganz allgemein jede andere Maßnahme der laufenden Verwaltung der dem OGAW gehörenden Wertpapiere und liquiden Anlagen durchführen muss.

81. Sofern die vorgenannten Maßnahmen Vermögenswerte betreffen, die nicht durch die Verwahrstelle selbst verwahrt werden, kann diese auf vertraglicher Basis deren Ausübung Delegierten anvertrauen, bei denen die Vermögenswerte tatsächlich verwahrt werden. In diesem Fall und um ihrer Aufsichtspflicht bezüglich der Vermögenswerte des OGAW nachzukommen, muss die Verwahrstelle ihre Beziehungen mit den Delegierten derart organisieren, dass sie unmittelbar über alle Maßnahmen informiert wird, die diese Delegierten im Rahmen der laufenden Verwaltung der bei ihnen verwahrten Vermögenswerte ausüben.

Kapitel 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

82. Die Verwahrstelle ist mit Aufsichts- und Kontrollpflichten gemäß den Artikeln 18(2), 34(1) und 39 des Gesetzes von 2010 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung betraut. Die Änderungen durch das Gesetz von 2016 und durch die Delegierte Verordnung sind relative begrenzt und gründen hauptsächlich auf der Tatsache, dass fünf Arten an Aufsichtspflichten ausgeführt werden sollen in Bezug auf alle OGAW, unabhängig deren Rechtsform, mittels der Präzisierungen durch die Delegierte Verordnung bezüglich der durch die Verwahrstelle zu erfüllenden Aufgaben, welche diese in Bezug auf diese Aufsichtspflichten entlasten. Was diese Aufsichts- und Kontrollpflichten betrifft, liegt es in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Einrichtung, welche als Verwahrstelle handelt, das Bestehen, die regelmäßige Aktualisierung und die wirksame Anwendung dieser Verfahren betreffend die Kontrollpflichten zu prüfen.

Teil V. Informationspflichten des OGAW gegenüber der Verwahrstelle

83. In Übereinstimmung mit den Artikeln 3.4, 9.3 und 14.1 der Delegierten Verordnung muss der OGAW sicherstellen, dass die Verwahrstelle zum Zeitpunkt ihrer Bestellung und fortlaufend schnellstmöglich Zugang zu allen relevanten Informationen hat, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle eines OGAW benötigt.

84. Wenn der Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft eines OGAW nicht das Großherzogtum Luxemburg ist, muss die Verwahrstelle mit dieser Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Vertrag abschließen, der den Austausch von Informationen regelt, die als notwendig erachtet werden, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bezüglich der Verwahrung der Vermögenswerte und der Prüfung sowie allgemein hinsichtlich der für die Verwahrstelle geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen.

85. Die Parteien des Vertrages zur Bestellung der Verwahrstelle können vereinbaren, dass die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen teilweise oder vollständig auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Teil VI. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber dem OGAW

86. Um sicherzustellen, dass jeder OGAW über alles in Kenntnis gesetzt wird, was die Vermögenswerte eines OGAW beeinträchtigen und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen zur Kenntnis gelangt, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass der OGAW oder gegebenenfalls seine Verwaltungsgesellschaft schnellstmöglich jede Information über die Vermögenswerte des OGAW erhält, soweit die Verwahrstelle davon Kenntnis erlangt hat und die insbesondere jedes Ereignis betrifft, das das Bestehen der Vermögenswerte beeinträchtigt.

87. Die für die Verwahrstelle geltenden Informationspflichten gegenüber dem OGAW sind zusammen mit den beim Eskalationsverfahren nach Kapitel 5 von Teil III dieses Rundschreibens geltenden Pflichten in einer Gesamtschau zu sehen.

Teil VII. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber den Behörden

88. Die Verwahrstelle ist gehalten, der CSSF auf Anfrage alle Informationen zu übermitteln, die die Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat und die notwendig sein können, um der CSSF zu ermöglichen, die Einhaltung der für die Verwahrstelle und die OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle handelt, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

89. Falls die CSSF nicht die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft des OGAW ist, übermittelt sie die erhaltenen Informationen an die jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden.

90. Im Rahmen des auf Grundlage von Kapitel 5 von Teil III dieses Rundschreibens einzurichtenden Eskalationsverfahrens kann die Verwahrstelle dazu verpflichtet sein, der CSSF jedes Ereignis mitzuteilen, das die Verwahrstelle im Rahmen des Eskalationsverfahrens festgestellt hat/über das sie den OGAW im Rahmen des Eskalationsverfahrens unterrichtet hat, sofern der OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen trifft.

Teil VIII. Spezielle Vorschriften, für den Fall, dass der Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle während des Bestehens eines OGAWs gekündigt wird

91. Für den Fall, dass der Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle während des Bestehens eines OGAW gekündigt wird, ohne dass ein neuer Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle aufgesetzt und zum Ende der Kündigungsfrist in Kraft getreten ist, gilt es darauf zu achten, dass die Vermögenswerte des OGAW Gegenstand einer adäquaten Verwahrung, abhängig von der Art der Vermögenswerte, im Interesse des OGAW und der Anteilhaber (Maßnahme zur Verwahrung der Vermögenswerte) sind. Diese Maßnahmen zur Verwahrung der Vermögenswerte sind generell auch im Falle einer Liquidation des OGAW und/oder bei Fehlen einer bestellten Verwahrstelle notwendig. Es liegt in der Verantwortung eines jeden OGAW die CSSF über alle Fälle zu informieren, in denen Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte eines OGAW angewendet werden müssen.

92. Hinsichtlich der Funktion der Verwahrung der Vermögenswerte eines sich in Liquidation befindlichen OGAW oder bei Fehlen der Verwahrstelle, ist das Kreditinstitut, das zuletzt als Verwahrstelle gehandelt hat, gehalten, alle Wertpapier- und Barmittelkonten für die verschiedenen Vermögenswerte des OGAW offenzuhalten, die zum Zeitpunkt der Streichung oder des Widerrufs des OGAW Gegenstand einer Verwahrung durch dieses Kreditinstitut sind bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle oder bis zum Abschluss der Liquidation des OGAW.

Inkrafttreten und diverse Vorschriften

93. Dieses Rundschreiben tritt am 13. Oktober 2016 in Kraft.

94. CSSF-Rundschreiben 14/587, das durch das CSSF-Rundschreiben 15/608 geändert wurde, wird durch dieses Rundschreiben ab dem in Punkt 93 genannten Datum aufgehoben und ersetzt.

95. Kapitel E des IML-Rundschreibens 91/75 („Regeln über die Verwahrstelle von Luxemburger OGA“) vom 21. Januar 1991 findet keine Anwendung mehr auf OGAW.

Anhang 1¹² Liste der Informationen betreffend die Funktionen der Verwahrstelle, die auf aktuellem Stand gehalten werden müssen und der CSSF regelmäßig zu einem festgesetzten Zeitpunkt, punktuell oder jährlich zu übermitteln sind¹³ (siehe die nachfolgenden Punkte)

Gemäß den Bestimmungen dieses Rundschreibens müssen die nachstehend aufgeführten Informationen auf dem neuesten Stand gehalten und der CSSF punktuell, zu einem festgesetzten Zeitpunkt oder jährlich übermittelt werden:

- a) Name und Titel der Geschäftsleiter der Verwahrstelle und gegebenenfalls die für den Geschäftsbereich „Verwahrstelle“ verantwortlichen Personen (zum Zeitpunkt der Ernennung der verantwortlichen Personen); sollte es mehrere verantwortliche Personen geben, geben Sie bitte die Gründe und den Entscheidungsprozess an;
- b) internes Organigramm der Institution, insbesondere der Dienste, die im Rahmen der Funktion der Verwahrstelle der betreffenden Fondsart beteiligt sind, um die Eignung und Angemessenheit der Strukturen zu überwachen, die für die Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Aufgaben (auf jährlicher Basis) erforderlich sind; sollte die Institution auch im Rahmen der Zentralverwaltungsfunktion tätig sein, geben Sie bitte die betreffenden Dienste an und nennen Sie die von jedem der genannten Dienste wahrgenommenen Aufgaben;
- c) die Anzahl der Mitarbeiter, die eingestellt wurden, um die Funktion der Verwahrstellen der betreffenden Fondsart zu gewährleisten (auf jährlicher Basis); geben Sie bitte die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Mitarbeiter der betreffenden Abteilung oder Dienste an;
- d) die Lebensläufe der für den Geschäftsbereich "Verwahrstelle" verantwortlichen Personen (zum Zeitpunkt der Ernennung der verantwortlichen Personen); bitte geben Sie Datum des Dienstantritts, Berufserfahrung, Ausbildung, Geburtsdatum und -ort der betreffenden Personen an;
- e) Informationen über die technischen Ressourcen (der mit der Verwahrstellenfunktion innerhalb des Kreditinstituts beauftragten Einheit, einschließlich einer Beschreibung des verwendeten IT-Systems (Hardware und Software)) (auf jährlicher Basis);
- f) eine Liste der Delegierten, die von der Verwahrstelle für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (auf jährlicher Basis), ernannt werden, und eine Liste der Prime-Broker oder Sicherheitenverwahrer; oder Informationen bezüglich der Website, auf der diese Listen in aktueller Form verfügbar sind;
- g) eine Liste von Unterbeauftragten, die die Verwahrstelle bei ihren Aufgaben unterstützen, und eine Beschreibung der Verbindungen zu diesen Unterbeauftragten, gegebenenfalls ist die Arbeitsweise der Verwahrstelle und die Interaktion mit den Delegierten und Unterbeauftragten anhand eines oder mehrerer Diagramme zu erläutern (auf jährlicher Basis);

¹² CSSF-Rundschreiben 18/697

¹³ Jährliche Informationen müssen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung der Verwahrstelle übermittelt werden.

- h) eine Liste der beauftragten Stellen, eine Beschreibung der möglichen Gruppenbeziehung mit der Zentralverwaltungsstelle und, falls abweichend, der Registerstelle; falls die Zentralverwaltungsstelle / Registerstelle dieselbe juristische Person wie die Verwahrstelle ist, eine Beschreibung der Elemente, die die erforderliche funktionale und hierarchische Trennung sicherstellen, wie unter Punkt b) in Anhang 1 angegeben (auf jährlicher Basis);
- i) eine schriftliche Bestätigung, die von der für den Geschäftsbereich "Verwahrstelle" verantwortlichen Person unterzeichnet ist, dass die Verträge zur Bestellung der Verwahrstelle alle verschiedenen Elemente enthalten, die je nach Art des betreffenden Fonds nach den geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt sein müssen;
- j) eine Verfahrensliste mit Angabe des behandelten Themas und des Datums der letzten Aktualisierung, die die verschiedenen Aspekte der Verwahrstellenfunktion der betreffenden Fondsart abdeckt (auf jährlicher Basis);
- k) eine Beschreibung der Fondsarten (in Abhängigkeit von ihrer Rechtsform sowie ihrer Anlagepolitik), für die die Verwahrstelle zu akzeptieren beabsichtigt, als Verwahrer zu fungieren (auf jährlicher Basis).



contact us

info@arendt.com